Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung

der Stadt Voerde (Niederrhein)

vom 17. Dezember 2008

(nach dem Stand der 3. Änderungssatzung

vom 18.12.2020)

Inhaltsangabe:

- 1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung
- § 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage
- 2. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen
- § 2 Kanalanschlussbeitrag
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Entstehen der Beitragspflicht
- § 7 Beitragspflichtiger
- § 8 Fälligkeit der Beitragsschuld
- 3. Abschnitt: Aufwandersatz für Grundstücksanschlussleitungen
- § 9 Kostenerstattung
- § 10 Entstehen und Fälligkeit des Erstattungsanspruchs
- § 11 Erstattungspflichtige
- § 12 entfällt
- 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen
- § 13 Auskunftspflichten
- § 14 Inkrafttreten

Beitragssatzung zur Entwässerungsatzung

der Stadt Voerde (Ndrrh.)

vom 17.12.2008

(nach dem Stand der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2020)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrrh.) in seiner Sitzung am 16.12.2008 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Voerde (Ndrrh.) Kanalanschlussbeiträge sowie Aufwandersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Voerde (Ndrrh.) vom 15. Dezember 2005 stellt die Stadt Voerde (Ndrrh.) zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Voerde (Ndrrh.) einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Voerde (Ndrrh.) für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 - 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 - 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.

- (3) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 2. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 Meter von der Grundstücksgrenze, die der Straße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Straße angrenzen, wird die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 30 Metern zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine

größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

- (4) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung enthalten sind, ist maßgebend:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (5) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0

b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25

c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5

d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75

e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,0.

- (6) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Absatz 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (8) Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen) werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- (9) Ist die Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse für ein Grundstück nicht einheitlich festgesetzt, so ist die anrechenbare Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der in unterschiedlicher Höhe festgesetzten höchstzulässigen Vollgeschosse aufzuteilen. Die rechnerische Aufteilung der für das Grundstück anrechenbaren Fläche wird nach dem

Verhältnis der Geschossfläche der zulässigen Einzelgebäude zur Gesamtsumme der Geschossflächen aller zulässigen Gebäude des Grundstücks vorgenommen.

Die Geschossfläche im Sinne dieser Vorschrift ergibt sich aus der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche vervielfältigt mit der für das Gebäude höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse; sie ist nicht identisch mit der nach der BauNVO zulässigen Geschossfläche.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 4,09 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche für den Vollanschluss.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 4,09 €
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser derzeit kein Beitragssatz
- (3) Entfallen die in Absatz 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 5 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

§ 7 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

3. Abschnitt Aufwandersatz für Anschlussleitungen

§ 9 Kostenerstattung

- (1) Wird auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück ein Hausanschluss verändert, erweitert, erneuert oder ein Zweitanschluss hergestellt, so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung, Erweiterung oder Erneuerung zu erstatten. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Kosten, die der Stadt infolge sachwidriger Benutzung der Abwasseranlage entstehen, sodass sie in ihrer Funktion gestört wird, sind vom Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts vom Erbbauberechtigten, zu erstatten.
- (3) Kosten nach Absatz 1 und Absatz 2 sind der Stadt in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.
- (4) Kosten, die durch besondere Gründe, die nicht vom Grundstück herrühren, verursacht werden, bleiben außer Ansatz.

§ 10 Entstehen und Fälligkeit des Erstattungsanspruchs

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 11

Erstattungspflichtige

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 12

Entfällt

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 13

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Voerde (Ndrrh.) das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Voerde (Ndrrh.) die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitragspflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Erstattungspflichtigen entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 19. Dezember 1996 (nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 31. Oktober 2001) außer Kraft.

§§ 3, 4 und 5 treten am 09.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 3, 4 und 5 der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung und Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17.12.2008 außer Kraft.

Der Titel der Satzung, die §§ 3, 4, 9 - 11 und 13 treten am 29.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten der Titel sowie die §§ 3, 4 und 9 - 13 der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung und Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17.12.2008 (nach dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 06.10.2014) außer Kraft.

§ 5 tritt am 22.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung und Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17.12.2008 (nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2016) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Voerde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 17.12.2008

Spitzer

Bürgermeister